

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum: 1. Juni 2021

Bearbeiterin: [REDACTED]

Telefon: 03 [REDACTED]

Telefax: 03 [REDACTED]

Zeichen: Me/002/21/0930

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Stadt Brandenburg an der Havel vom 24. Februar 2021

Ihre E-Mail vom 25. Mai 2021, fragdenstaat.de (#213601)

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 25. Mai 2021, in der Sie uns um Unterstützung hinsichtlich Ihres Antrags auf Informationszugang gegenüber der Stadt Brandenburg an der Havel baten.

Sie schilderten folgenden Sachverhalt: Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 24. Februar 2021 per E-Mail einen Antrag auf Informationszugang. Sie baten um Übermittlung der Gesamtanzahl der umgesetzten/abgeschleppten KFZ aufgrund verkehrswidrigen Parkens inklusive Aufschlüsselung der Ursache (z.B. Feuerwehrezufahrt blockiert, Parken vor abgesenktem Bordstein, Parken auf einem Behindertenparkplatz etc.) der letzten fünf Jahre. Sofern möglich erbatene Sie die Aufschlüsselung nach einzelnen Kalenderjahren. Zudem begehrtene Sie Auskunft über die aktuelle Höhe der Bußgelder der Stadt Brandenburg an der Havel für die Kraftfahrzeughalter wegen verkehrswidrigen Parkens, das Abschleppen sowie das Umsetzen bzw. Versetzen der PKW, sowie Auskunft zur Gebührenhöhe, die seitens des Ordnungsamts bei einer vermiedenen Umsetzung erhoben wird. Zuletzt erfragtene Sie die Anzahl der durch die Stadt vertraglich gebundenen Abschleppunternehmen zum Abschleppen, Bergen und Verwahren von Fahrzeugen. In einer E-Mail vom 30. März 2021 reagierte die Stadt Brandenburg an der Havel auf Ihre Anfrage. Sie führte in ihrer Antwort aus, dass das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) nicht ein allumfassendes Auskunftsrecht verbrieft, wie Ihnen auch bereits durch unsere Behörde mitgeteilt worden sein soll. Der Informationsanspruch beziehe sich insbesondere auf vorhandene Dokumente im Sinne einer Akte (§ 3 AIG). Das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz verpflichte nicht zur Schaffung neuer Unterlagen oder diene auch gerade nicht der Beantwortung jeglicher Fragen oder des Gesinnungs- oder Meinungsaustausches. Ihre Anfrage sei offensichtlich nicht am Zielbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ausgerichtet, sodass weder die Ordnungsfristen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes greifen würden, noch dass Sie eine Antwort erwarten dürfen. In Anbetracht Ihres unerschöpflichen Wissensdurstes empfahl man Ihnen den Besuch einer Fachbibliothek und verwies Sie auf die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Brandenburg an der Havel. Zuletzt kündigte die Stadt an, aus Gründen der Verfahrensökono-

mie bei derartigen fehlgeleiteten Anfragen keine Rückmeldungen mehr geben zu wollen. Mit E-Mail vom 17. April 2021 reagierten Sie auf diese Antwort und führten aus, dass entgegen ihrer Ansicht, die Stadt Brandenburg an der Havel bzw. die Behörde/Fachbereich V zumindest auskunftsverpflichtet im Zusammenhang mit der Herausgabe von statistischen Daten sei. Der erste Punkt der Anfrage sei nach §6 Absatz 1 AIG hinreichend bestimmt und daher zu beauskunften. Schließlich zogen Sie die restlichen Anfragepunkte zurück und verlangten die eindeutige Benennung der im Kontext benannten amtlichen Veröffentlichungen. Eine Reaktion der Stadt Brandenburg an der Havel sei ausstehend.

Mit Schreiben vom heutigen Tag sind wir mit einigen informationsrechtlichen Hinweisen an die Stadt Brandenburg an der Havel herangetreten und haben eine umgehende Bearbeitung Ihres Antrags empfohlen und um Stellungnahme gebeten. Sobald uns eine Rückmeldung vorliegt, werden wir Sie über das Ergebnis informieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

